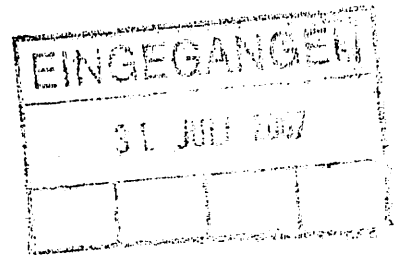


Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 2 A 8276/05

/La

verkündet am 10.07.2007
Landsberg, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des

Staatsangehörigkeit: syrisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Walliczek und andere,
Kampstraße 27, 32423 Minden, - Wa.227.11.05.Sc -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -Außenstelle Braunschweig-,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5158604 - 1 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylfolgeverfahren

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
10. Juli 2007 durch den Richter am Verwaltungsgericht Goos als Einzelrichter für Recht
erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 08.11.2005 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des 60 Abs. 1 AufenthG in der Person des Klägers vorliegen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist ein sechs Jahre altes Kind syrischer Staatsangehöriger kurdischer Volks- und yezidischer Religionszugehörigkeit. Nach ihrer Einreise in Deutschland betrieb der Kläger gemeinsam mit seinen Eltern ein Asylverfahren. Durch Urteil des erkennenden Gerichts vom 12.03.2005 wurde die Beklagte verpflichtet, in der Person des Vaters des Klägers das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. Damit blieben das Asylverfahren der Mutter des Klägers und des Klägers selbst ohne Erfolg. Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist rechtskräftig geworden.

Mit Schreiben vom 15.03.2005 teilte der Prozessbevollmächtigte des Klägers der Familie des Klägers mit, dass auf der Grundlage des Zuwanderungsgesetzes nunmehr sämtliche Familienangehörige ebenfalls Abschiebungsschutz erhalten können. Am 30.03.2005 stellte der Kläger über seinen Prozessbevollmächtigten bei dem Bundesamt schriftlich den Antrag auf Durchführung eines Asylfolgeverfahrens. Am 14.04.2005 erschien der Kläger persönlich bei dem Bundesamt, um einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens zu stellen.

Mit Bescheid vom 08.11.2005 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag des Klägers auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und die Abänderung des bestandskräftig gewordenen Bescheids vom 04.04.2001, mit dem die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 1 - 6 AuslG verneint wurde, ab. Zur Begründung führte das Bundesamt aus: Der Kläger habe die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG versäumt. Nach dieser Vorschrift sei der Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens binnen drei Monaten, nachdem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten habe, zu stellen. Diese Frist habe vorliegend am 01.01.2005 begonnen, dem Tage des Inkrafttretens des Zuwanderungsgesetzes, und sei am 31.03.2005 abgelaufen. Bei der Beurteilung des Fristablaufs komme es vorliegend nicht darauf an, genau wann von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erlangt werde, da die veränderte

Rechtslage als allgemein bekannt gelte, weil sie zuvor im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden sei. Hier sei zudem gem. § 71 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG eine persönliche Antragstellung vor dem Bundesamt erforderlich gewesen. Diese persönliche Antragstellung sei jedoch erst am 14.04.2005 und damit zu spät erfolgt.

Gegen den am 14.11.2005 zugestellten Bescheid hat der Kläger am 28.11.2005 Klage erhoben und zur Begründung folgendes vorgetragen: Ihm gehe es um die Gewährung von Familienabschiebungsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 4 AsylVfG. Die Dreimonatsfrist für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 3 VwVfG beginne ab Kenntnis vom Grund des Wiederaufgreifens zu laufen. Hier habe er erst durch das Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 15.03.2005 Kenntnis darüber erhalten, dass die Möglichkeit bestehe, Familienabschiebungsschutz zu erhalten. Ein „Kennenmüssen“ stehe einer positiven Kenntnis nicht gleich, so dass es unbeachtlich sei, ob er oder seine gesetzlichen Vertreter die Gesetzesänderung aufgrund der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt hätten kennen müssen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 08.11.2005 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Über die Klage entscheidet der Einzelrichter, dem der Rechtsstreit gem. § 76 Abs. 1 AsylVfG übertragen worden ist.

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf den begehrten Familienabschiebungsschutz nach § 26 Abs. 4 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG.

Nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist für den Fall, dass der Ausländer nach unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag (Folgeantrag) stellt, ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG vorliegen. Dies gilt auch dann, wenn - wie hier - Familienabschiebeschutz gem. § 26 Abs. 4 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG begehrt wird.

Bei dem von dem Kläger am 14.04.2005 persönlich bei dem Bundesamt gestellten Asylantrag handelt es sich um einen zweiten Asylantrag, für den die Wiederaufnahmevoraussetzungen des § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG vorliegen. Problematisch ist hier allein, ob der Antrag innerhalb der Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG gestellt worden ist. Dies ist der Fall.

Nach § 51 Abs. 3 VwVfG muss der Antrag binnen drei Monaten gestellt werden; die Frist beginnt mit dem Tage zu laufen, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat. Diese Frist hat der Kläger gewahrt, denn von der Möglichkeit, auf der Grundlage des neuen Zuwanderungsgesetzes Familienabschiebeschutz zu erhalten, sind der Kläger bzw. seine Eltern erst durch das Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 15.03.2005 informiert worden. Vorher hatten sie nach glaubhafter Darstellung keine Kenntnis darüber, dass das am 01.01.2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz die Möglichkeit des „Familienasyls“ erweitert hat, so dass nunmehr auch Ehegatten und ledige minderjährige Kinder eines Ausländers, in dessen Person das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt worden ist, in den Genuss von Abschiebungsschutz kommen können. Es ist bereits zweifelhaft, ob der Umstand, dass das Zuwanderungsgesetz mit der hier maßgeblichen Gesetzesänderung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden ist, überhaupt den Schluss rechtfertigt, dass der Ausländer von der Möglichkeit, Familienabschiebungsschutz zu erlangen, Kenntnis haben „musste“. Denn die mit dem Zuwanderungsgesetz erfolgten Gesetzesänderungen sind für den juristischen Laien - zumal für einen Asylbewerber, der die deutsche Sprache nicht sicher beherrscht - unübersichtlich und kaum zu überschauen. Selbst wenn dies aber angenommen würde, ergäbe sich daraus keine Fristversäumnis, denn ein „Kennenmüssen“ steht einer positiven Kenntnis des Grundes des Wiederaufgreifens, an die das Gesetz anknüpft, nicht gleich. Eine „Kenntnis“ kann auch nicht einfach fingiert werden, indem unterstellt wird, eine Rechtsänderung, die ein Wiederaufgreifen ermögliche, gelte mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt als allgemein bekannt. Für eine solche Fiktion gibt es keine rechtliche Grundlage, und auch empirisch ist es

kaum zu belegen, dass Rechtsänderungen mit der Veröffentlichung in Gesetzesblättern „allgemein“ bekannt werden. Positive Kenntnis über den Grund für das Wiederaufgreifen des Verfahrens - die Rechtsänderung durch das Zuwanderungsgesetz - hat der Kläger bzw. haben seine Eltern aber erst durch das Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 15.03.2005 erlangt, so dass der am 14.04.2005 persönlich bei dem Bundesamt gestellte Folgeantrag die Dreimonatsfrist wahrte.

Dem Kläger ist damit Familienabschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzusprechen, weil er gem. § 26 Abs. 4 AsylVfG das ledige Kind eines Ausländers ist, für den unanfechtbar die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG (bzw. § 51 Abs. 1 AuslG) festgestellt worden sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Vollstreckbarkeitsentscheidung auf § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

schriftlich zu beantragen; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.